

Ladenthüre Halt, nachdem einmal einer diese Frechheit verübt hatte. Schliesslich wurde es dem Ladeninhaber zu bunt und er begann die vierbeinigen Sünder dadurch zu verscheuchen, dass er das Benzin, womit er Taschenuhren gereinigt hatte, über sie ausgoss. Nun wohnte in seiner Nachbarschaft ein Abkömmling des polnischen Fürstengeschlechts von P., der das ehrsame Schneidergewerbe betrieb und Besitzer eines sehr klugen, aber auch sehr ungezogenen und boshafte Spitzes war. Besagter Spitz hatte es ganz besonders darauf angelegt, Herrn M. zu ärgern, denn er erschien des Tages mindestens ein Dutzend Mal zu jenem unsauberen Zwecke vor der Ladenthür und wusste es anfangs immer so einzurichten, dass er ungestraft davonkam. Erst am 23. Mai ereilte ihn sein Verhängniss, denn an diesem Tage machte M. auch gegen ihn von seinem Hausmittel Gebrauch und goss ihm den Inhalt eines Metallschälchens auf das Fell. Die Wirkung war eine furchtbare. Das Thier heulte laut vor Schmerzen auf, warf sich auf den Rücken, drehte sich im Kreise herum und blieb dann wie todt liegen. Sein Besitzer kam jetzt hinzu, es wurde das Thier einem kalten Wasserbade ausgesetzt und dadurch bewirkt, dass es nach ungefähr einer Viertelstunde wieder zu sich kam. An den getroffenen Stellen aber zeigten sich Wunden; diese heilten zwar, der Haarwuchs zeigte sich aber nicht wieder. v. P. liess deswegen den Hund scheeren. Der Hundscheerer Y. erklärte, die kahlen Stellen seien durch Verbrennungen mit irgend einer Säure entstanden. Auf Grund dieser Annahme wurde gegen M. Anklage wegen Thierquälerei erhoben. Das Schöffengericht, dem die Sache zuerst vorlag, glaubte dem Angeklagten jedoch, dass er nur Benzin verwendet habe, dessen Dunst durch seine betäubende Wirkung die Erscheinungen bei dem Thiere veranlasst habe, und dass die kranken Stellen auf dem Fell desselben von irgend einer anderen Ursache herrührten, da dem Benzin derartig ätzende Eigenschaften nicht innewohnen könnten. Der Staatsanwalt hatte jedoch gegen das Urtheil die Berufung eingelegt. M. blieb vor der Berufungskammer bei seiner Behauptung, er habe nur Benzin benutzt und überhaupt keine andere Flüssigkeit in seinem Laden. Eine Verwendung von Schwefel- oder anderer Säure könne man ihm, einem unbescholtenen Menschen, doch nicht zumuthen. Demgegenüber beharrte ein Zeuge, der Rohrleger S., in Uebereinstimmung mit dem Besitzer des Thieres dabei, dass durchaus kein Geruch nach der Flüssigkeit wahrzunehmen gewesen sei, was bei Benzin doch hätte der Fall sein müssen. Der Hundscheerer Y. behauptete, dass die vernarbten Hautstellen zweifellos durch die Bespritzung mit einer Säure entstanden seien. Ihre Beschaffenheit und Form sprächen unbedingt dafür. Der Gerichtshof hielt auf Grund dieses Gutachtens die Schuld des Angeklagten für erwiesen und verurtheilte ihn in Anbetracht seiner bisherigen Unbescholtenheit zu 30 Mk. Geldstrafe.

Ungeschützte Waarenzeichen. Nach dem alten Gesetz konnten nur handelsgerichtlich eingetragene Firmen auf Zeichen Schutz erhalten und Wortzeichen (wie Odol, Crème-Iris etc.) konnten überhaupt nicht geschützt werden. Das neue Waarenzeichengesetz, das seit dem 1. Oktober 1894 in Kraft ist, will jene Mängel wieder gut machen und den Besitzern von früher nicht eintragbaren Zeichen nachträglich noch Schutz gewähren. Dieser ist aber beim kaiserlichen Patentamte möglichst schnell nachzusuchen, da sonst aus § 9 des Gesetzes die Gefahr entspringt, dass ein Unberechtigter sich das Zeichen aneignet. Auf diesen Umstand, der bisher in den Verkehrskreisen wenig beachtet worden ist, hat Patentanwalt C. Gronert in Berlin das kaiserliche Patentamt und das Reichsamt des Innern in Eingaben aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten. Jener § 9 enthält nämlich die Bestimmung, dass bei unberechtigt eingetragenen Zeichen der berechtigte Zeicheninhaber bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen und das Zeichen für sich eintragen lassen kann. Diese Frist ist zu kurz, da die angemeldeten Zeichen bei der gewissenhaften Praxis des kaiserlichen Patentamtes vielfach sehr langwierige und umständliche Prüfungen zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse durchzumachen haben, und die Gesetzesbestimmung wird daher in vielen Fällen ihren Zweck verfehlen. Ueberdies werden bei unberechtigten Anmeldungen die Anmelde durch absichtliche Verschleppung bemüht sein, die

Zeichen erst nach dem 1. Oktober eingetragen zu erhalten, um der Löschungsklage zu entgehen. Das Patentamt hat nun auf jene Eingabe erwidert, dass es den Uebelstand anerkenne, aber auf dem Verwaltungswege keine Abhilfe schaffen könne und auf etwaige Entschliessungen der Regierung verwiesen. Das Reichsamt des Innern hat Erhebungen veranlasst, die noch im Gange sind und möglicherweise gesetzgeberische Maassnahmen zeitigen dürften. Immerhin wird aber Jeder, der ein Zeichen führt, das noch nicht geschützt ist, gut thun, es so schnell als möglich anzumelden, um etwaigen unberechtigten Anmeldungen den Erfolg abzuschneiden und sich möglicherweise Verdruss zu ersparen. Das kaiserliche Patentamt wird ohne Zweifel bei kollidirenden Zeichen für eine beschleunigte Erledigung sorgen. Nach dem 1. Oktober wird voraussichtlich die Zahl der unberechtigten Anmeldungen wachsen.

Wie kann man Neuheiten gegen Nachahmung durch Konkurrenten am wirksamsten schützen? Den einzigen Schutz gegen Nachahmung von gewerblichen Mustern und Modellen gewährt das Gesetz vom 11. Januar 1876. Folgende Punkte sind dabei beachtenswerth:

1. Es ist namentlich bei denjenigen Artikeln, welche nicht reine Saisonartikel sind, also hauptsächlich bei den eigentlich kunstgewerblichen Gegenständen, empfehlenswerth, die Muster offen zu hinterlegen. (Die Hinterlegung bei der Anmeldung zum Musterregister kann nämlich auch verschlossen erfolgen, doch hat die offene Hinterlegung den Vortheil, dass der Beweis der fahrlässigen Nachahmung erleichtert wird.)

2. Es ist empfehlenswerth, wenn irgend möglich, an den nach den Mustern gearbeiteten Gegenständen eine, auf das Vorhandensein des Musterschutzes hindeutende Kennzeichnung, z. B. „Gesetzlich geschützt“, besser noch: „Geschützt nach Gesetz vom 11. I. 76“ und den Namen oder die Firma des Fabrikanten anzubringen.

3. Eventuell empfiehlt es sich, gleich nach Entdeckung einer Nachahmung den Verfertiger oder Verbreiter durch eingeschriebenen Brief auf das Vorhandensein des Musterschutzes aufmerksam zu machen.

4. Die gesetzlichen Mittel gegen Musterschutzverletzungen bestehen in Konfiskation durch einstweilige Verfügung, Entschädigungsklage, Strafantrag wegen Musterschutzverletzung, event. Betrugsanzeige. Der Weg der Zivilklage ist im Zweifel vorzuziehen.

5. Alles dieses bezieht sich sowohl auf genaue Kopien, als auch auf Nachbildungen mit Abänderungen, welche nur mit Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit bemerkt werden können.

Konkursnachrichten. Berlin. Am 20. Okt. Vergleichstermin im Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrhändlers Herz Michaelis (Firma H. Michaelis), Prinzenstrasse 73.

Charlottenburg. Am 30. Okt. Vergleichstermin im Konkursverfahren über das Vermögen des Uhren- und Zigarrenhändlers M. Merckner.

Frankfurt a. M. Am 3. Okt. Konkurs eröffnet über das Vermögen des Uhrmachers und Gold- und Silberwaarenhändlers Hermann Judel, Fahrgasse 57. Versammlung den 31. Okt., allgemeiner Prüfungstermin den 29. Nov.

Ueckendorf (Amtsgericht Gelsenkirchen). Am 1. Okt. Konkurs eröffnet über das Vermögen des Uhrmachers Heinrich Peveling, Nordstrasse 4b. Versammlung den 29. Okt., Prüfungstermin den 5. Nov.

Konkursaufhebung. Das Konkursverfahren wurde aufgehoben über das Vermögen: 1. des Uhrmachers Ernst Graeber in Lyck, 2. des Uhrmachers Rudolf Kracker in Königsberg i. Pr. 3. des Uhrmachers Andreas Noell in Köln.

Vom Büchertisch.

Das „Fin de siècle“ wird nicht gekennzeichnet durch Narrheiten, die man mit diesem Namen belegt, sondern durch die erstaunlichen Erfindungen und Entdeckungen unserer Zeit, durch die Vertiefung geistiger Arbeit auf allen Gebieten, wie sie nirgends umfassender und augenfälliger zu Tage tritt, als in einer Encyclopädie des menschlichen Wissens wie Brockhaus' **Konversations-Lexikon**. Der in diesen Tagen erschienene vorletzte (15.) Band desselben ist mit seinen ca. 9000 Artikeln und 79 Tafeln und Karten ein